

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Neufestsetzung des Schulsprengels der öffentlichen Neuen Mittelschule Neukirchen bei Altmünster (Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Neukirchen bei Altmünster)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

#### § 1 Pflichtsprengel

- (1) Für die öffentliche Neue Mittelschule Neukirchen bei Altmünster wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 41.000 in der Anlage.

#### § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018. Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Neue Mittelschule Neukirchen bei Altmünster außer Kraft.
- (2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at) abrufbar.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

Ergeht zur Kundmachung per E-mail an:

1. Amtliche Linzer Zeitung

Ergeht zur Kenntnis per E-mail unter Anschluss einer Planbeilage gem. § 1 Abs. 2 an:

2. die Marktgemeinde Altmünster, 4813 Altmünster

(auch in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter)

3. die Gemeinde Aurach am Hongar, 4861 Aurach am Hongar

4. den Landesschulrat Oberösterreich, Bildungsregion Gmunden, 4810 Gmunden, Esplanade 10

5. die Schulleitung der öffentlichen Neuen Mittelschule Neukirchen bei Altmünster, 4814  
Neukirchen

6. die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-mail an [bh-gmunden.post@ooe.gv.at](mailto:bh-gmunden.post@ooe.gv.at) oder an die  
Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.